

## STATUTEN DES VEREINS

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

1. Unter dem Namen trailnet besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit unbestimmter Dauer.
2. Der Verein resultiert aus der Fusion der beiden bestehenden Vereine BEAR-RIDERS und TORPEDOS im Jahr 2005.
3. Sitz des Vereins ist Bern.

### **Art. 2 Vereinszweck**

1. Der Verein vertritt die Interessen der BikerInnen und fördert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise. Er setzt sich für die Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in Politik und Gesellschaft ein.
2. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht darin, Bike-Infrastruktur zu erstellen und zu unterhalten, sowie andere Organisationen mit gleichen Vorhaben zu unterstützen.
3. Der Verein berät Behörden, Tourismuskreise, Rennorganisatoren und andere Vereine mit ähnlichen Anliegen.

### **Art. 3 Organe**

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Art. 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Vorstandes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
  - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden

## **Art. 5 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig mit 4 Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen (mit Rechten und Pflichten) übertragen.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
6. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind im Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
  - Präsident: Samuel Hubschmid
  - Kassier: Andri Rüesch
  - Aktuar: Felix Werder
  - Services: Jürg Stockar
  - Sektionsleiter Bern: Bernd Schoenmakers
  - Sektionsleiter Biel: Serge Rau
  - Sektionsleiter Basel: René Schenker
  - Projekte: Oli Busato
7. Der Vorstand kann durch einen stimmberechtigten Beisitz unterstützt werden. Der Beisitz ist für die ordnungsgemässe Ausführung der ihm zugeteilten Spezialaufgaben verantwortlich
8. Die Vorstandsmitglieder haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit zurückzutreten. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde.

## **Art. 6 Verwaltungsperiode**

1. Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am ersten Tag des Kalenderjahres.

## **Art. 7 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder sind Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen, sowie Ehrenmitglieder.
2. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt 100 Franken und für Passivmitglieder oder für Jugendliche bis und mit 16 Jahren 50 Franken. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Den Aktivmitgliedern wird ein persönlicher Ausweis zugestellt, der zu zusätzlichen Vergünstigungen berechtigt.
3. Die Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
4. Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten. Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.
5. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
6. Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

**Art. 8 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

**Art. 9 Budget und Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - Durch die Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Sponsoring
  - Ertragsüberschüsse aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.
2. Dem Sektionsleiter obliegt die Pflicht zur Eingabe des Jahresbudgets seiner Betriebe per Beginn jeder Verwaltungsperiode, sowie zur Überwachung der laufenden Ausgaben und Budgeteinhaltung während der Verwaltungsperiode.

**Art. 10 Entschädigung und Delegation**

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
2. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben in der Kerngruppe kein Stimmrecht.

**Art. 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung**

1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Wichtige Entscheide während einer Verwaltungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urabstimmung getroffen werden.
3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

**Art. 12 Übriges**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.

**Art. 13. Inkrafttreten**

1. Die Statuten treten mit der Jahresversammlung vom 14.04.2012 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident

Der Aktuar

Samuel Hubschmid

Felix Werder